

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen
Personennahverkehrs auf die Stadt Waldkraiburg vom 17.06.1994

Gemäß Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Änderungsverordnung:

§ 1
Änderung der Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Mühldorf a. Inn hat mit der o. g. Verordnung die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für den Citybus Waldkraiburg auf die Stadt Waldkraiburg übertragen.
- (2) Der Landkreis Mühldorf a. Inn beabsichtigt zum 01.08.2022 ein Jugendfreizeitticket einzuführen und hierfür eine sog. allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen auf allen ÖPNV-Linien im Landkreis Mühldorf a. Inn zu erlassen.
- (3) Aufgrund dessen wird die o.g. Verordnung dahingehend geändert, dass die gemäß Abs. 2 erforderliche Zuständigkeit zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift im gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn hinsichtlich des Jugendfreizeittickets ausschließlich beim Landkreis Mühldorf a. Inn liegt. Die übrige Aufgabenübertragung bleibt unangetastet.

§ 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß Art. 51 Abs.1 LStVG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 LKrO am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.12.2024.

Mühldorf a. Inn, den 18.07.2022

Landkreis Mühldorf a. Inn



Max Heimerl
Landrat